Verfahren OV-PR1217791

Vertrag über die Unterhaltsreinigung mit Nebenleistungen

zwischen der

Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
Hansastraße 27 c
80686 München

für das

Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik FHR
Fraunhofer Straße 20
53343 Wachtberg

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

Firma
Straße Nr.
PLZ Ort

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber (nachfolgend AG) überträgt dem Auftragnehmer (nachfolgend AN) ab dem 01.01.2027 die Unterhaltsreinigung mit Nebenleistungen für die in der Leistungsbeschreibung genannte Einrichtung.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile und Grundlage dieses Vertrages sind:

- Anlage 02 Leistungsbeschreibung OV-PR1217791
- Anlage 06 Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Stand April 2026
- Anlage 08 Mindestlohn (MiLoG)
- Anlage 09 Nachhaltigkeitsstandards (NHS)
- Anlage 10 Eigenerklärung Tariftreueversprechen
- Anlage 11 Zusätzliche Bestimmungen
- Anlage 15 Kaufmännische Bedingungen OV-PR1217791
- Angebot des AN vom TT.MM.JJJJ

§ 3 Leistungsumfang und -ausführung

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie den Preisabfragen. Der AN hat die dort aufgeführten Leistungen so zu erbringen.

2. Der AN wird die nach diesem Vertrag und den Vertragsbestandteilen zu erbringenden Leistungen sach- und fachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft, zu den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Vorgaben so durchführen, dass der Betrieb des AG nicht behindert wird.

3. Der AN stellt das für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Personal. Der AN verpflichtet sich, nur zuverlässiges Personal zu beschäftigen und die zu erbringenden Leistungen entsprechend den Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung auszuführen. Er benennt dem AG den für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen verantwortlichen Objektleiter. Er erstellt einen Arbeitsplan, aus welchem die Arbeitsbereiche und Vor- und Nachnamen der einzelnen Arbeitskräfte ersichtlich sind.

4. Der AN stellt die für die Erfüllung der Leistung benötigten Materialien, Maschinen und Geräte entsprechend der Leistungsbeschreibung. Es dürfen nur umweltverträgliche und materialschonende Reinigungsmittel zum Einsatz kommen. Die behördlichen Vorschriften und Verordnungen sind zu beachten. Details sind in der Leitungsbeschreibung enthalten.

5. Sofern der AN Bedenken gegen eine vorgeschriebene oder vorgesehene Art der Reinigungsausführung hat, sind diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Von dem AN sind die Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft sowie die Haus- und Betriebsordnung der AG zu beachten.

7. Der Einsatz von Subunternehmern ist dem AG, wenn nicht bereits mit der Angebotsabgabe geschehen, mindestens sechs Kalenderwochen vor deren beabsichtigtem Einsatz schriftlich bekannt zu geben und die schriftliche Bestätigung bei dem AG einzuholen. Dazu muss der AN die Eignung des Subunternehmers anhand der gleichen Eignungskriterien darlegen, die für den AN in dem Ausschreibungsverfahren zu diesem Vertrag gelten.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

1. Die behördlichen Vorschriften und Verordnungen sind zu beachten. Sofern der AN Bedenken gegen eine vorgeschriebene oder vorgesehene Art der Leistungserbringung hat, sind diese der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Der AN ist dafür verantwortlich, dass die Erfüllung des Auftrages nicht durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle von Personal, soweit sie nicht auf Streik oder höhere Gewalt zurückzuführen sind, beeinträchtigt wird. Er stellt Vertretungskräfte, falls dies erforderlich ist, ohne dass hierdurch Mehrausgaben für den AG entstehen. Für die durch Streik oder höhere Gewalt eintretende Unterbrechung der Tätigkeit des AN ist der AG von seiner Zahlungspflicht befreit.

3. Der AN nennt einen Entscheidungsbefugten oder Handlungsbevollmächtigten, der am Firmensitz vor Ort für Notfälle während der in der Leistungsbeschreibung genannten Einsatzzeiten erreichbar ist.

§ 5 Änderungen des Leistungsumfanges

1. Der AG kann gegenüber dem AN dauerhafte Änderungen des Leistungsumfanges und der Leistungsqualität sowie notwendige zusätzliche Leistungen in Einzelfällen anordnen.
   Alle weiteren Änderungen des Leistungsumfanges und der Leistungsqualität werden auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Stundensätze abgerechnet. Änderungen des Leistungsumfanges berechtigen nicht zur Änderung der Stundensätze oder anderer Vertragsklauseln oder zur Kündigung.

2. Sobald der AG Bedarf für dauerhafte Änderungen des Leistungsumfanges und der Leistungsqualität oder notwendige zusätzliche Leistungen in Einzelfällen bekannt wird, informiert er den AN unverzüglich schriftlich. Die Frist hierfür beträgt grundsätzlich 7 Tage. In Einzelfällen ist auch eine kürzere Frist zulässig. Der AN hat den AG vor Leistungserbringung ein schriftliches Angebot unter Angabe der zu erbringenden Leistungen und der dafür zu zahlenden Vergütung vorzulegen. Die Beauftragung durch den AG erfolgt schriftlich. Anderenfalls steht dem AN kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung zu. Im Übrigen richtet sich die Vergütung für geänderte und zusätzliche Leistungen nach den vom AN angebotenen Einheitspreisen.

3. Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 6 Vergütung

1. Der AN erhält für die Leistungen, die er nach diesem Vertrag zu erfüllen hat, eine Vergütung auf Grundlage seines finanziellen Angebots vom tt.mm.jjjj Die Höhe dieser Vergütung errechnet sich jeweils aus den im Angebot genannten Stundensätzen. Mit der Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen abgegolten.

2. Die im Preisblatt genannten Preise erhöhen sich um die jeweils geltende Umsatzsteuer.

3. Die Vergütung der Grundlaufzeit umfasst sämtliche für die Erbringung der Leistung anfallenden Kosten, einschließlich künftiger Lohnerhöhungen und Lohnnebenkosten.

4. Eine Preisanpassung aufgrund gestiegener Kosten ist während der ersten 24 Monate der Vertragslaufzeit nicht zulässig. Nach Ablauf der Festlaufzeit kann eine Anpassung für Änderungen der Einkaufs- und Marktpreise, die um mehr als 3 Prozent im Vergleich zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gestiegen sind, vor Ablauf der jeweiligen vereinbarten Vertragslaufzeit, schriftlich beantragt werden. Sofern keine Anpassung schriftlich beantragt wird, gilt der zuvor vereinbarte Festpreis für weitere 12 Monate.
   Voraussetzung für die Preisanpassung ist, dass der AN die Mehr- und Minderkosten gemäß, seiner der Ausschreibung zu Grunde liegende Großkalkulation, nachweist.
   Die Änderung der Kosten hat der AN umgehend nachzuweisen. Eine Preisanpassung erfolgt jedoch nur in der Höhe der prozentualen Erhöhung der Preise des Angebotes. Als Berechnungsbasis für die Preisanpassung gilt das Antragsdatum; sie kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Eine vorgenommene Preisanpassung ist für 12 Monate bindend.
   Kann kein Einvernehmen hinsichtlich der Preisanpassung zwischen den Parteien erzielt werden, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

5. Die Vergütung wird monatlich nachträglich gezahlt. Mit einer Zahlung ist weder eine Abnahme noch ein Anerkenntnis der Mangelfreiheit der Leistungen verbunden.

6. Der AN stellt für die im abgelaufenen Monat erbrachten Leistungen eine spezifizierte, detaillierte Kostenrechnung in elektronischer Form, die er frühestens zum 3. des jeweils folgenden Monats an die Buchhaltung des AG (rechnungen@fhr.fraunhofer.de) sendet.
   Die Berechnung der erbrachten Leistung erfolgt monatlich.
   Der AG ist während der Vertragslaufzeit zur Änderung, Verringerung und Erweiterung der Aufteilung der Rechnung berechtigt. Der entsprechenden Rechnung sind für den abgerechneten Monat beizufügen. Die Rechnung ist der E-Mail zwingend in Form eines pdf-Dokuments beizufügen. Zu berücksichtigen ist, dass jede E-Mail nur eine Rechnung enthalten darf.
   Zur Identifizierung des Rechnungsdokuments ist dieses als separates pdf-Dokument nach folgenden Vorgaben zu benennen:

Rechnungen müssen zwingend mit **RE** beginnen
Gutschriften müssen zwingend mit **GS** beginnen

Alle anderen Anhänge (Lieferscheine, Arbeitsnachweise usw.), die nicht den oben genannten Namenskonventionen entsprechen, werden als Anhang betrachtet.

Die Rechnung muss zu den im UStG §14 Abs. 4 festgelegten Informationen, zusätzlich die folgenden Angaben enthalten:

- Bestellnummer (wird nach Zuschlagserteilung mitgeteilt)
- Leistungsmonat

7. Die monatliche Rechnung ist vom AG binnen 30 Tagen nach Rechnungs- und Leistungsnachweiseingang zu begleichen.

8. Sonstige Korrespondenz ist an das Postfach einkauf@fhr.fraunhofer.de zu richten.

9. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen.

10. Gutschriften dürfen nicht mit Rechnungen verrechnet werden. Im Falle eine Gutschrift ist das entstandene Guthaben an die vom AG genannte Bankverbindung zu überweisen.

§ 7 Einsatz von Arbeitskräften

1. Der AN stellt die für eine gründliche und fachgerechte Ausführung der Leistung erforderlichen Arbeitskräfte und das für eine ordnungsgemäße Kontrolle erforderliche Aufsichtspersonal (Objektleitung). Bei Personalausfällen ist unverzüglich Ersatz zu stellen, welcher den Vorgaben gem. § 7 Ziffer 2 Punkt 1 entspricht.

2. Der AN verpflichtet sich, für die Dienstleistung

- nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen, die regelmäßig sach- und fachgerecht fortgebildet werden; die Kommunikation in Wort und Schrift erfolgt auf Deutsch. Details sind in Punkt 2.2.1 der Leistungsbeschreibung enthalten.
- die für ihn geltenden Tarifabkommen und alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften einzuhalten.

3. Mit Vertragsabschluss, jedoch spätestens 4 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit, teilt der AN dem AG mit, welches Personal für die Leistungserbringung vorgesehen ist und benennt eine verantwortliche Objektleitung gemäß § 7 Ziffer 1 dieses Vertrages. Hierzu reicht er dem AG eine Liste ein, in der folgende Informationen (gem. Leistungsbeschreibung Punkt 2.2.5 Absatz 1) des Personals aufgelistet sind:

- Vollständiger Name
- Anschrift

- Geburtsort und -datum

Im Falle eines Personalwechsels und bei krankheits- oder urlaubsbedingter Vertretung teilt der AN dem AG diese Veränderungen unverzüglich mit und benennt das neue Personal bzw. das Vertretungspersonal namentlich. Der Personalwechsel ist spätestens am Tag vor dem Einsatz des neuen Personals zu benennen. In kurzfristigen Krankheitsfällen kann der AN das neue Personal ausnahmsweise am Tag des Einsatzes benennen, wenn eine frühere Benennung nicht möglich ist. Der AG behält sich das Recht vor, Personal des AN für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung abzulehnen, wenn diese nicht den in § 7 Ziffer 2 Punkt 1 und in Punkt 2.2.1 der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen entsprechen. Aufgrund der in Punkt 2.2.5 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Sicherheitsbestimmungen ist für Vertretungen des Reinigungspersonals festes Vertretungspersonal einzuplanen.

4. Der AN ist verpflichtet sein Personal vor Einstellung auf Zuverlässigkeit zu prüfen (z. B. polizeiliches Führungszeugnis) und nur zuverlässiges Personal beim AG einzusetzen. Der AG kann diesen Nachweis auf Verlangen anfordern.

5. Der AN hat sein Personal darauf hinzuweisen, dass die Benutzung von Telefonen, Fax- und Fotokopiergeräten in den Gebäuden der AG, außer bei Gefahr im Verzug, untersagt ist.

6. Der AN hat sein Personal darauf hinzuweisen, dass die private Handynutzung während der Arbeitszeit untersagt ist.

7. Die Ausführung der Leistungen durch den AN müssen den Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

8. Sofern Personal des AN in Folge einer unterbliebenen Einweisung fahrlässig Personen- und/ oder Sachschäden verursacht, ist dieses Verhalten dem AN zu zurechnen und er haftet für die entstandenen Schäden in vollem Umfang.

9. Der AG ist berechtigt, einzelne Personen aus vom AG zu erläuternden, aber nicht nachzuweisenden Gründen durch schriftliche Mitteilung an den AN abzulehnen. Der AN wird die abgelehnten Personen nicht mehr zur Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Vertrag einsetzen.

§ 8 Gesundheitsschutz, Sicherheit und Kontrolle

1. Mit Aufnahme der Tätigkeit hat der/die AN die AG eine/ einen verantwortliche: n Ansprechpartner: in zu benennen (Objektleitung).

2. Arbeitskräfte, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Räume nicht betreten und Einrichtungen nicht benutzen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

§ 9 Verschwiegenheitsverpflichtung

Der AN hat sein Personal auf Verschwiegenheit über Vorgänge jeglicher Art zu verpflichten, die dem Personal des AN in Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bekannt werden, und von diesem vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz folgende schriftliche Erklärung zu verlangen
"Ich bestätige hierdurch, dass es mir untersagt ist, Einsicht in Schriftstücke aller Art zu nehmen, die in den Standorten des AG aufbewahrt werden, und/oder davon Abschriften, Fotokopien und dergleichen zu fertigen. Ferner bin ich zur Geheimhaltung der mir bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen betrieblichen Daten des AG verpflichtet. Ich bin von meinem Arbeitgeber darüber informiert worden, dass ich bei Verstoß gegen dieses Verbot mit meiner fristlosen Entlassung und gegebenenfalls mit einer Strafanzeige zur rechnen habe. Eine eventuelle Verpflichtung zum Schadensersatz bleibt hiervon unberührt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meines Arbeitsvertrages fort."

§ 10 Betreten und Zugang zu den Standorten

1. Personen, die nicht zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag für den AN tätig sind, ist der Zutritt zum Standort des AG nicht gestattet.

2. Der AG ist berechtigt, Personal des AN des Objektes zu verweisen oder ihm den Zutritt zu untersagen, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen oder sie schwerwiegend oder wiederholt gegen die Regelungen des Vertrages verstoßen.

§ 11 Fundsachen, Belohnungen

Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die gefunden werden, unverzüglich am Empfang des AG zu übergeben. Ein Finderlohn wird hierfür nicht gezahlt.

§ 12 Schlechtleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Regelungen, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.

2. Eine Schlechtleistung liegt vor, wenn die Leistung nicht oder nur teilweise vertragsgemäß erbracht wird. Hierzu zählen Leistungen, die nicht rechtzeitig, unsachgemäß oder aus einem sonstigen Grunde unzureichend erbracht werden.

3. Mängel werden schriftlich gerügt und sind vom AN am selben Tag, spätestens am Folgetag, zu beseitigen. Die entsprechende Frist wird vom AG vermerkt. Ist der AN nicht in der Lage, den Mangel innerhalb dieser Frist zu beheben, wird ein der Schlechtleistung entsprechender Betrag von der Vergütung abgezogen.

4. Der AG ist für den Fall einer Schlechtleistung des AN nach erfolgloser Mahnung bzw. Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Ablauf der hierfür gesetzten Frist berechtigt, den Vertrag auf Kosten und Gefahr des AN durch einen Dritten erfüllen zu lassen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Haftung, Versicherung, Störungen und Vertragsstrafe

1. Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die Dritten zugefügt werden und die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN am Standort des AG stehen.

2. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abzuschließen:

für Personen- und Sachschäden:	mind. € 5,0 Mio. (2-fach maximiert pro Jahr)
Vermögensschäden:	mind. € 1,0 Mio.
Obhuts- und Bearbeitungsschäden:	mind. € 1,0 Mio. (2-fach maximiert pro Jahr)

   Der Abschluss ist dem AG vor Vertragsbeginn nachzuweisen und vom AN in der Kalkulation zu berücksichtigen.

3. Der AG haftet - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht für Schäden, die dem AN und seinem Personal bei der Vertragserfüllung zustoßen. Hat der AG aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften dem Personal des AN Ersatz für einen Schaden zu leisten, der bei der Ausführung des Auftrages entstanden ist, so steht dem AG der Rückgriff gegen den AN zu, wenn der Schaden durch Verschulden des AN oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen herbeigeführt worden ist.

4. Mängel, Schäden oder Störungen an Gegenständen, insbesondere Sicherheitsrisiken, die der AN bei seinen Leistungen verursacht oder feststellt, sind dem AG unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) mündlich am Empfang oder beim Hausmeister zu melden. Die Telefonnummern werden mit Aufnahme der Tätigkeit bekannt gegeben.

5. Hat der AN im Einzelfall einzelne Leistungen nicht vertragsgemäß oder nicht rechtzeitig erbracht, so gibt ihm der AG Gelegenheit, die Leistungen sofort nachzuholen. Kommt der AN der Aufforderung zur Nachbesserung nicht unverzüglich nach, hat er an den AG eine Vertragsstrafe, ohne Mahnung, Fristsetzung und Vorankündigung für jeden Einzelfall zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche des AG angerechnet. Deren Geltendmachung bleibt dem AG vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist in den kaufmännischen

Bedingungen geregelt.

§ 14 Vertragsdauer und Kündigungsfristen

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2028.

2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsjahresende gekündigt wird. Der Vertrag läuft jedoch längstens bis 31.12.2030 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Die ersten 6 Monate der Vertragslaufzeit gelten als Probezeit für die Leistung des AN. In der Probezeit kann der AG den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat, jeweils zum Monatsende, kündigen.

4. Jede Kündigung muss schriftlich erklärt werden.

5. Eine Kündigung berechtigt nicht zur vorzeitigen Beendigung der Leistung.

6. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Der AG kann, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen, das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn ihm aus einem durch den AN zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
   a) der AN wiederholt und trotz schriftlicher Fristsetzung zur Nachbesserung mit der Durchführung der Arbeiten mangelhaft durchgeführt hat,
   b) der AN den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt,
   c) der AN in Insolvenz gerät oder die Voraussetzungen zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind.

§ 15 Abnahme und Übergabe

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN dem AG alle dem AG gehörenden und für die Vertragsdauer zur Verfügung gestellten Artikel gegen Quittung auszuhändigen.

§ 16 Einkaufsbedingungen

Es gelten die als Anlage beigefügten Einkaufsbedingungen Stand: Mai 2026

§ 17 VOL, Teil B

Für die Durchführung des Auftrages gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B.

ENTWURF

§ 18 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Die Erklärung über die Einhaltung der sich aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergebenen Verpflichtungen wird Vertragsbestandteil.

§ 19 Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten der FhG (NHS)

Der AN verpflichtet sich im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit zur Einhaltung der diesem Vertrag beigefügten und Vertragsbestandteil gewordenen »Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten der FhG«.

Der AN ist verpflichtet, die Fraunhofer Gesellschaft (FhG) von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen die Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten der FhG ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

Bei Verstößen des AN gegen den NHS ist FhG berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich. Insbesondere ist die Fristsetzung entbehrlich bei den in Ziff. 6.2 Nr. 1–3 NHS genannten Fällen.

§ 20 Sonstige Verpflichtungen

1. Der AN verpflichtet sich, jegliche Einflussnahme auf Entscheidungen der Mitarbeiter der AG oder sonstige Dritte durch Angebot oder Gewährung von Vergünstigungen zu unterlassen.

2. Der AN ist verpflichtet, alle für ihn geltenden Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und seinem Personal wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestlohngesetzes zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach §7, §7a oder §11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach §3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Der AN stellt weiter sicher, dass von ihm beauftragte Nachunternehmer oder beauftragte Verleihunternehmen ebenfalls verpflichtet werden, diese Bestimmungen einzuhalten.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Anschrift des Institutes
Erfüllungsort für Zahlungen ist München. Gerichtsstand ist München.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und die unwirksame Bestimmung ersetzt werden.

§ 23 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für Ansprüche des AN wegen zusätzlicher oder geänderter Leistungen, wenn und soweit diese Leistungen schriftlich vereinbart wurden.

München, den

Fraunhofer-Gesellschaft e.V.

_____ _____

(Der Auftraggeber) (Der Auftragnehmer)

ENTWURF